



April 2022

Erläuternder Bericht zur Revision der Verordnung über elektrische Niederspannungser- zeugnisse und der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsge- fährdeten Bereichen

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	2
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2

1. Grundzüge der Vorlage

Das Aufgabenportfolio des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) umfasst ein breites Spektrum an Tätigkeiten (vgl. Art. 2 der ESTI-Verordnung [ESTI-V], SR 734.24). Grundsätzlich arbeitet das ESTI eigenwirtschaftlich und finanziert sich aus Gebühren (vgl. Art. 3 der ESTI-V). Allerdings können nicht alle Aufgaben, welche das ESTI wahrnimmt, vollumfänglich über Gebühren finanziert werden. Insbesondere erlauben gewisse Aufgaben im öffentlichen Interesse wie die Marktüberwachung im Rahmen des Vollzugs des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG, SR 930.11) keine kostendeckenden Gebühreneinnahmen. Damit diese Aufgaben trotzdem erfüllt werden können, werden sie zurzeit mit Gebühreneinnahmen aus anderen Aufgaben finanziert. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit bereits zu Kritik geführt (Interpellation Wettstein 21.3526 vom 4. Mai 2021, Schreiben des Preisüberwachers vom 18. Dezember 2019). Im Bereich der Marktüberwachung besteht indes eine formell-gesetzliche Grundlage, die eine Abgeltung des Bundes an das ESTI ermöglicht. Eine solche Abgeltung würde zumindest eine Kostendeckung für die Marktüberwachung ermöglichen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Elektrizitätsgesetzes (EleG, SR 734.0) erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen. Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 EleG und in Ausführung des PrSG wurden die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV, SR 734.26) sowie die Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB, SR 734.6) erlassen, welche das Inverkehrbringen von Niederspannungserzeugnissen und Geräten und Schutzsystemen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen regeln. Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 EleG erwähnten Vorschriften für die Stark- und Schwachstromanlagen ist mit Ausnahme der elektrischen Eisenbahnen, welche in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Verkehr (BAV) fallen, dem ESTI übertragen (vgl. Art. 21 Ziff. 2 EleG). Das ESTI ist im Bereich der Niederspannungserzeugnisse respektive betreffend Produkte mit elektrischen Zündquellen sowie elektrische Installationen in explosionsgefährdeten Bereichen für den Vollzug der Marktüberwachung zuständig (vgl. Art. 23 Abs. 1 NEV i.V.m. Art. 21 EleG; Art. 17 Abs. 2 Bst. a VGSEB).

Artikel 14 PrSG beauftragt den Bundesrat, die Finanzierung des Vollzugs der Marktüberwachung zu regeln. Was die Abgeltung der für die Marktüberwachung zuständigen Stellen betrifft, über welche das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Aufsicht ausübt, hat der Bundesrat in Artikel 20 Absatz 2 der Produktesicherheitsverordnung (PrSV, SR 930.111) statuiert, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Zuständigkeit der Kontrollorgane regelt und mit ihnen Umfang sowie Finanzierung der Kontrolltätigkeiten vereinbart. Gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 PrSV hat das WBF die Verordnung des WBF über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit (ZustV-PrSV, SR 930.111.5) erlassen, deren Artikel 8 besagt, dass Kosten, die weder durch Gebühren noch durch den Prämienzuschlag finanziert werden können, vom SECO abgegolten werden. Der vorerwähnte Prämienzuschlag bezieht sich auf eine Regelung im Bereich der Unfallversicherung und ist für das vorliegende Vorhaben somit nicht relevant.

Nachdem mit Artikel 14 PrSG eine formell-gesetzliche Grundlage für eine Regelung der Abgeltung des Bundes an das ESTI durch den Bundesrat vorliegt, kann eine Anpassung in der der PrSV entsprechenden NEV erfolgen. Das Zwischenschalten respektive der Erlass einer Departementsverordnung – wie dies für die dem SECO unterstellten Bereichen der Fall ist – erweist sich vorliegend als nicht nötig, da die Zuständigkeit der Kontrollstelle (ESTI) im Bereich NEV bereits klar definiert ist. Deswegen kann die sich in der ZustV-PrSV befindliche Regelung, dass Kosten, welche durch Gebühren nicht finanziert werden können, vom Departement (in casu Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK) abgegolten werden, direkt in die NEV integriert werden. Parallel dazu erfolgt eine entsprechende Anpassung in der VGSEB. Aktuell wird der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem ESTI gestützt auf das Reglement über die Koordinationskommission Starkstro-

minspektorat (KKS) vom UVEK an die KKS delegiert. Die KKS (beziehungsweise faktisch das Bundesamt für Energie, BFE) schliesst folglich die Leistungsvereinbarungen zur Marktüberwachung mit dem ESTI ab. . Deshalb wird auch der Kredit für die Marktüberwachung beim BFE angesiedelt. Die Abgeltung des Bundes steht alleine dem ESTI und nicht Electrosuisse zu. Es wäre mit dem Zweck der Abgeltung ohnehin nicht vereinbar, diese für privatwirtschaftliche Tätigkeiten von Electrosuisse einzusetzen. Dies wird vom UVEK im Rahmen seiner Aufsicht kontrolliert werden.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Gesamtkosten der Marktüberwachung NEV und VGSEB beliefen sich im Jahr 2020 auf 837'000 Franken, die verrechenbaren Gebühreneinnahmen auf 171'000 Franken. Die Jahresrechnung der Marktüberwachung NEV und VGSEB schloss im Jahr 2020 folglich mit einer Unterdeckung von 666'000 Franken ab (vgl. Tätigkeitsbericht des ESTI 2020 vom 30. April 2021, S. 13, https://www.esti.admin.ch/inhalte/dateien/ESTI_Taetigkeitsbericht_2020.pdf). Es ist nicht zu erwarten, dass sich diese Unterdeckung in naher Zukunft wesentlich verändern wird. Nachdem die Revision eine Abgeltung des Bundes an das ESTI für nicht gedeckte Kosten vorsieht, ist mit einer Mehrbelastung der Bundeskasse in dieser Höhe zu rechnen. Aufgrund des Umstandes, dass die Leistungsvereinbarungen zur Marktüberwachung mit dem ESTI durch die KKS (beziehungsweise faktisch das BFE) abgeschlossen werden, wird auch der Kredit für die Marktüberwachung beim BFE angesiedelt. Weitere finanzielle, personelle oder andere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Es sind keine negativen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu erwarten. Vielmehr kann mit der Anpassung eine Verbesserung in der Finanzierung des ESTI bewirkt werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 23 Abs. 7 NEV

Mit einer Regelung des Umfangs der Marktüberwachungstätigkeit auf vertraglicher Ebene wird grösstmögliche Flexibilität geschaffen. Sollte sich nämlich in Zukunft aufgrund veränderter Gegebenheiten ein Anpassungsbedarf ergeben, wird keine Verordnungsrevision nötig sein.

Art. 26a NEV

Die Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass im Bereich Marktüberwachung eine Abgeltung des Bundes an das ESTI erfolgen kann, soweit die Kosten in diesem Bereich nicht durch Gebühren, welche im Rahmen des Vollzugs der Marktüberwachung durch das ESTI erhoben werden, gedeckt werden.

Art. 17 Abs. 7 VGSEB

Mit einer Regelung des Umfangs der Marktüberwachungstätigkeit auf vertraglicher Ebene wird grösstmögliche Flexibilität geschaffen. Sollte sich nämlich in Zukunft aufgrund veränderter Gegebenheiten ein Anpassungsbedarf ergeben, wird keine Verordnungsrevision nötig sein.

Art. 21a VSGEB

Die Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass im Bereich Marktüberwachung eine Abgeltung des Bundes an das ESTI erfolgen kann, soweit dieses als Vollzugsorgan agiert und soweit die

Erläuternder Bericht zur Revision der
Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse und der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur
Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Kosten in diesem Bereich nicht durch Gebühren, welche im Rahmen des Vollzugs der Marktüberwachung durch das ESTI erhoben werden, gedeckt werden.